

Arbeitskreis Wissenschaftliche Archive in Berlin
Protokoll des 5. Treffens
zum Thema „Bildarchiv“

Zeit und Ort: 22. Juni 2016, Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte

Organisation: Archiv der Max-Planck-Gesellschaft

Anwesende Archive: s. Teilnehmerliste

Nächstes Treffen: Herbst 2016 zum Thema „E-Mail-Archivierung“

Kristina Starkloff (Archiv der MPG)

Begrüßung

Aufbau und Pflege von Bildarchiven gehören längst zu den Standardaufgaben der Archive. Zugleich wird der Berufsalltag geprägt von den Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der richtigen Präsentationsform sowie von Problemstellungen rechtlicher Art.

Hanns-Peter Frenz (bpk Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte)

„Die Bildagentur bpk und ihr Bildportal der Kultureinrichtungen“

Der Vortrag entfaltete die Vision eines gemeinsamen kommerziellen Online-Shops aller Bibliotheken und Archive. Die zentrale Aufgabe der bpk besteht in der Vermarktung des Bildmaterials der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK); sie versteht sich darüber hinaus als zentraler gewerblicher Mediendienstleister führender Kultureinrichtungen, der Bildmaterial v. a. der (Medien)Wirtschaft zur Verfügung stellt.

In diesem Zusammenhang bezieht sich die bpk auf das Informationsweitergabegesetz (IWG), das seit der Novellierung vom 8. Juli 2015 auch die Archive einbezieht, die Berliner Erklärung als wissenschaftspolitische Deklaration zu Open Access sowie das Modell der Creative Commons-Lizenzen als juristischer Konkretisierung.

Die Vorteile eines gemeinsamen Portals bestehen in einem vielfältigen, sparten- und epochenübergreifenden Angebot, einer größeren Wahrnehmbarkeit und damit auch einer höheren Attraktivität für Medienkunden, gesteigerter Bildnutzung (d. h. auch höhere Erlöse) und einer erleichterten Bildbeschaffung z. B. für Kataloge. Die bpk als bündelnde Plattform bringt die Vorteile einer etablierten, international vernetzten Marke und eines öffentlich-rechtlichen

Regiebetriebs mit, zudem einen bereits umfangreichen Bildbestand, eine Datenbank mit komfortablen Recherche- und Präsentationsfunktionen und nicht zuletzt das geeignete Fachpersonal.

Letztlich sind zwei große „Bündler“ zu unterscheiden: Auf der einen Seite die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB), die über Verlinkungen funktioniert und sich insbesondere an wissenschaftliche Nutzer wendet, auf der anderen Seite die bpk, die mit eingestellten Bildern arbeitet und insbesondere für die Nutzung durch die Medien- und Kreativwirtschaft konzipiert ist.

Beabsichtigt ein Archiv, Teile seiner Bildbestände über die bpk-Datenbank online zu präsentieren, sind vor allem vier entscheidende Aspekte vorab zu klären: a) die genaue Bildauswahl, b) die jeweiligen Urheberrechte, c) die Struktur der inhaltlichen Erschließung, d) die Scanqualität.

Bei einer Einstellung in die Datenbank werden der Standort der Bilder und die jeweilige Signatur ausgewiesen, nicht jedoch Hinweise zu ergänzenden (Bild)Beständen der jeweils aufbewahrenden Einrichtung. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Verlinkung auf die Beständeübersicht der jeweiligen Einrichtung.

Paul Klimpel (RA, iRights.Law)

„Gemälde und Schnappschüsse“ - Urheberrechte in Bildarchiven

Der Vortrag begann mit einer ideengeschichtlichen Skizze des Urheberrechtsgesetzes: Die für die Werkdefinition ausschlaggebende Schöpfungshöhe wurde im Laufe der Zeit immer weiter abgesenkt (vom Roman zum Schnappschuss), gleichzeitig die Schutzdauer immer weiter verlängert (von 5 Jahren ab Erscheinen des Werkes bis zu 70 Jahren nach Tod des Urhebers).

Aktuell beträgt die Schutzdauer von Lichtbildwerken 70 Jahre post mortem, bei Lichtbildern dagegen 50 Jahre ab Erscheinen. Die Fragen, in welchen Fällen es sich um ein Lichtbild oder ein Lichtbildwerk handelt und ob schon gemeinfreie Werke auf Grund einer geänderten Gesetzeslage eventuell wieder geschützt sein können, erzeugen ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit.

Ein besonderes Problem stellt die Reproduktionsfotografie dar: Die Fotografie eines an sich urheberrechtlich freien Gemäldes könnte als eigenständiges Werk wiederum geschützt sein und somit auch das gemeinfreie Gemälde wieder in einen Lizenzzusammenhang bringen. Die unterschiedlichen Auffassungen führen hier zu einem Wertungswiderspruch. Absurde Blüten treibt das Urheberrecht an Stellen, an denen plötzlich alte Rechte wiederaufleben, z. B. im Hinblick auf Fotos aus der Zeit um 1900 oder Plakaten aus der Zeit des Ersten Weltkriegs.

Die archivische Wirklichkeit sieht häufig so aus, dass die Präsentation und Vermittlung von Fotofunden und Fotobeständen, die inhaltlich und von ihrem Gehalt seitens der historischen Forschung zwar nutzbar zu machen wären, durch die erfolglose Suche nach den Rechteinhabern beeinträchtigt oder verhindert werden.

Als zentrale These empfiehlt der Vortragende den Archiven hier anstatt einer komplizierten Rechtklärung vielmehr Risikomanagement zu betreiben. Es kann nie absolute Sicherheit darüber bestehen, selbst von Urhebern oder Erben tatsächlich die (ausschließlichen und uneingeschränkten) Nutzungsrechte zu erwerben. Häufig lassen sich nicht alle Erben ermitteln oder diese sind nicht auseinandergesetzt; auch mag der Urheber die Nutzungsrechte bereits abgetreten haben. Die Regelung des Urheberrechtsgesetzes für verwaiste Werke gilt nicht für Fotos, außerdem hat diese Regelung keine praktische Relevanz, da sie nicht mit einem vertretbarem Aufwand zu leisten ist. Die erschwerte und gänzlich verhinderte Vermittlung des kulturellen Erbes wird somit zum Kollateralschaden des im Urheberrecht festgeschriebenen und auf eine längst überholte Situation zugeschnittenen Kopierschutzes.

Die Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes (2015) bemerkt kritisch, dass die Einzelrechteinholung hinsichtlich der von der Wissenschaftsgemeinde eingeforderten Massendigitalisierungen nicht möglich ist. Ein Übermaß an Schutz (und an Ängstlichkeit) droht letztlich zu einer Beeinträchtigung der Forschungsfreiheit und Verzerrung des Geschichtsbildes zu führen.

Die Tatsache, dass die Regelungen im Ausland teilweise flexibler sind (z. B. Norwegen mit Vereinbarungen über 15 Jahre Schutz und globale Vergütungen der Rechteinhaber sowie die Rechtsdoktrin des fair use in den USA) muss zu der Einsicht führen, dass die Wissenschaftseinrichtungen und Wissensgesellschaften anderer Länder künftig dominieren werden, da hier die Möglichkeiten größer sind, an relevante auswertbare Daten zu gelangen.

Die zum Abschluss gestellten Fragen ergaben u. a., dass das in vielen Archiven geplante Nutzungsszenario eines virtuellen Lesesaals im Urheberrechtsgesetz so nicht vorgesehen ist, und die Frage, wie viele Exemplare hier gleichzeitig gezeigt werden können, sich also erübrigt. Zudem wurde erleichtert zur Kenntnis genommen, dass die in Archiven üblich gewordenen, sich auf das Urheberrecht beziehenden Haftungsfreistellungen in Nutzungsanträgen volle Rechtsgültigkeit haben. Zuletzt warnte der Vortragende vor eventuellen Anmaßungen von Rechten, mit denen Archive konfrontiert werden könnten; es handelt sich hierbei nicht selten um ein neuerdings betriebenes Geschäftsmodell.

Berlin, 30.06.2016, T. Notthoff